

1016 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (874 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung samt Briefwechsel

Die Republik Österreich und die Volksrepublik Bulgarien gewähren einander gemäß Art. 1 des gegenständlichen Abkommens, das am 28. Juni 1973 in Wien unterzeichnet wurde, die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstigen Abgaben, die anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, ferner hinsichtlich der Art der Erhebung dieser Zölle und Abgaben, die für die Zollabfertigung der Waren vorgeschrieben ist.

Da dieses Abkommen im Art. 1 die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstigen Abgaben, die anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, ferner hinsichtlich der Art der Erhebung dieser Zölle und Abgaben vorsieht, kommt dem Abkommen gesetzesergänzender Charakter zu; es darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Das Abkommen über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung wurde für die

Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und sieht eine automatische Verlängerungsmöglichkeit vor.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Jänner 1974 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Abkommens samt Briefwechsel zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung samt Briefwechsel (874 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 22. Jänner 1974

Egg
Berichterstatter

Staudinger
Obmann